

Satzung

Kulturverein Rühn e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kulturverein Rühn“.

Der Verein ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Güstrow eingetragen worden und trägt den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Rühn – Gemeindezentrum Rühn, Sandsteig 3, 18246 Rühn.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck der Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist:

- Die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Faschings
- Die Förderung des Sports

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von

- Faschingsveranstaltungen
- sowie der Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen mit regelmäßigem Trainingsbetrieb.

Grundlage für die Veranstaltungen und die Zusammenarbeit mit anderen ortsansässigen Vereinen bildet ein jährlich abgestimmter Veranstaltungsplan mit den Höhepunkten jedes Vereins.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins sind ausschließlich ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung anerkennt.

Die Aufnahme ist möglich aufgrund eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

In den Verein können auch passive Mitglieder aufgenommen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. durch Auflösung des Vereins.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied mit der Frist von einem Monat zum Monatsende.

§ 9 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist

Dem Verein dienen zur Erfüllung seiner Aufgaben – Beträge der Mitglieder, Spenden, Zuschüsse, öffentliche Mittel und Einnahmen aus organisierten Veranstaltungen.

§ 10 Organe des Vereins

Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand fungiert als ausführendes Organ der Mitgliederversammlung und wird von ihr gewählt. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand dieses für erforderlich halten.

Die Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einzuberufen.

Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von einem bestellten Vertreter des Vorstandes geleitet.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorzieht oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.

Die Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder ist notwendig für folgende Beschlüsse:

1. Änderung der Satzung
2. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
2. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
5. Bestätigung des Jahresprogramms
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dieses ist vom Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu Unterzeichnen. Der Schriftführer wird auf Vorschlag von der Versammlung berufen.
8. Jedes Mitglied hat das Recht Vorschläge und Anträge einzubringen.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter und dem 2. Stellvertreter.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Form der Wahl des Vorstandes legt die Mitgliederversammlung fest. (offene geheime Wahl; Einzel-/ Blockabstimmung)

Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in von ihm anberaumten Sitzungen. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter einberufen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in.

Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen

Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen ist mit einer Frist von mindestens einer Woche mit der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen können nur diejenigen Mitglieder der Wählergruppen abstimmen, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Kommunalgesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern wahlberechtigt sind (Wahlberechtigte Mitglieder).

§ 15 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rühn die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung gegen zwingend gesetzliche Vorschriften verstoßen, so soll nicht die ganze Satzung ungültig sein, nur der betreffenden Bestimmung entsprechend geändert werden.

§ 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Streitigkeiten ist Güstrow.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist mit der Mitgliederversammlung vom 26.09.2014 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

Rühn, 26.09.2014

Unterschrift des Vorstands

Vorsitzende:

Katja Bremer



1. Stellvertretender Vorsitzender : Sebastian Giese



2. Stellvertretende Vorsitzende : Bianca Bissa

